

Gemeinsamer Bericht
gemäß § 293a Aktiengesetz (AktG)
des Vorstands der
Hawesko Holding SE
und
der Geschäftsführung der
IWL Internationale Wein Logistik GmbH
zum
Gewinnabführungsvertrag
zwischen der
Hawesko Holding SE
und der
IWL Internationale Wein Logistik GmbH

I. Einleitung

Die Hawesko Holding SE (nachfolgend auch **Hawesko Holding** oder **Organträgerin**) und die IWL Internationale Wein Logistik GmbH (nachfolgend auch **IWL** oder **Organgesellschaft**) haben am 9. April 2025 einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch der **Vertrag**) abgeschlossen.

Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. der Gesellschafter der beiden Gesellschaften erstatten der Vorstand der Hawesko Holding und die Geschäftsführung der Organgesellschaft nach § 293a AktG gemeinsam den folgenden Bericht.

II. Abschluss des Vertrages, Wirksamwerden

Der Vertrag wurde am 9. April 2025 zwischen der Hawesko Holding, vertreten durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl, Thorsten Hermelink und Hendrik Schneider, und der Organgesellschaft, vertreten durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen, Gerd Stemmann und Tim Buchalý, geschlossen.

Der Vorstand der Hawesko Holding hat zuvor in seiner Sitzung am 28. März 2025 den Abschluss des Vertrages beschlossen. Eine Zustimmung des Aufsichtsrats ist grundsätzlich weder gesetzlich noch auf Basis der Satzung oder der Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich.

Die Geschäftsführung der Organgesellschaft hat den Abschluss des Vertrages am 23. April 2025 beschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem Vertrag bereits zugestimmt.

Der Vertrag bedarf nach § 293 Abs. 2 AktG zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit noch der Zustimmung der Hauptversammlung der Hawesko Holding und zwar neben der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen noch mit einer Beschlussmehrheit von mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Vorstand und Aufsichtsrat werden daher der für den 11. Juni 2025 anberaumten ordentlichen Hauptversammlung der Hawesko Holding vorschlagen, dem Vertrag zuzustimmen. Nach § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag zudem erst wirksam, wenn sein Bestehen im Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen worden ist.

III. Vertragsparteien

Parteien des Vertrages sind die Hawesko Holding und die Organgesellschaft.

1. Hawesko Holding SE

Die Hawesko Holding, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 178006, ist eine börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft (SE) mit Sitz in Hamburg und die Obergesellschaft des Hawesko-Konzerns.

Die Hawesko Holding wurde im Jahr 1964 gegründet und ist einer der größten Weinhändler Europas. Im Jahr 1998 erfolgte der Börsengang der Hawesko Holding, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg und der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind. Die Zahl der Beschäftigten betrug im Hawesko-Konzern durchschnittlich 1.192 Beschäftigte im Jahr 2024. Der Hawesko-Konzern ist neben Deutschland noch in Österreich, Tschechien und in der Schweiz aktiv.

Das Geschäftsjahr der Hawesko Holding entspricht dem Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Hawesko Holding ist die Koordinierung der Geschäfte von Beteiligungsgesellschaften auf dem Gebiet des Handels, insbesondere mit Wein und anderen Getränken, sowie die Unterstützung der Geschäftsführung und Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften. Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist das Innehaben und die Verwaltung von Beteiligungen (Holding Funktion) sowie die Durchführung operativer Geschäfte zur Förderung des vorbezeichneten Handels mit Dritten. Hawesko Holding ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, hierzu gehört auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen zu überlassen.

Das Grundkapital der Hawesko Holding beträgt EUR 13.708.934,14 und ist eingeteilt in 8.983.403 Stückaktien (Aktien ohne Nennwert). Nach näherer Maßgabe von § 5 der Hawesko Holding-Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 13. Juni 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 6.850.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022).

Der Jahresabschluss der Hawesko Holding für das Geschäftsjahr 2024 weist bei einer Bilanzsumme von EUR 257.697.547,16 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 18.536.066,44 und Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 128.061.419,05 aus.

Organe der Hawesko Holding sind der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie die Hauptversammlung.

Der Vorstand der Hawesko Holding besteht nach deren Satzung aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen wird die Zahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt. Vorstandsmitglieder sind derzeit Thorsten Hermelink (Vorsitzender), Alexander Borwitzky und Hendrik Schneider. Gemäß § 7 ihrer Satzung wird die Hawesko Holding organschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung einräumen. Einzelvertretungen einzelnen Vorstandsmitgliedern sind aktuell nicht eingeräumt.

Der Aufsichtsrat der Hawesko Holding besteht gemäß § 10 der Satzung aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden und ist derzeit wie folgt besetzt: Detlev Meyer (Vorsitzender), Thomas R. Fischer (stellvertretender Vorsitzender), Dr. Jörg Haas, Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Reitzle, Wilhelm Weil und Kim-Eva Wempe.

2. IWL Internationale Wein Logistik GmbH

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Tornesch.

Die Organgesellschaft wurde am 30. April 1990 formell gegründet und firmiert seit dem 13. Dezember 1999 als IWL Internationale Wein Logistik GmbH. Sie ist seit dem 11. Februar 2000 im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 1949 EL eingetragen.

Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Organgesellschaft ist der internationale Im- und Export, der Handel sowie logistische Dienstleistungen aller Art, insbesondere auf dem Sektor Wein und Genussmittel. Sie darf alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind. Weiterhin darf die Organgesellschaft Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, pachten, erwerben, sich an solchen Unternehmen beteiligen, die Geschäftsführung

und Vertretung derselben übernehmen sowie Zweigniederlassungen im In- oder Ausland errichten.

Das Stammkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 26.000,00. Sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft werden unmittelbar durch die Hawesko Holding gehalten; die Hawesko Holding ist mithin Alleingesellschafterin der Organgesellschaft. Der Jahresabschluss der Organgesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 wurde durch die KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft. Dieser weist bei einer Bilanzsumme von EUR 36.240.769,58 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 1.238.509,02 aus. Die Organgesellschaft weist ein Eigenkapital in Höhe von EUR 864.228,62 zum Stichtag aus.

Aufgrund der externen Finanzierung der in 2023 und 2024 durchgeführten Lagererweiterungs- und -modernisierungsmaßnahmen, deren Laufzeit mit zehn Jahren deutlich kürzer ist als die voraussichtliche Nutzungsdauer des Lagers, wird in den kommenden Jahren von einem negativen Ergebnis der Organgesellschaft ausgegangen. Es ist daher wahrscheinlich, dass ein Verlustausgleich im Rahmen der Organschaft entstehen wird. Die in den beiden letzten Jahren entstandenen steuerlichen Verlustvträge werden während der Wirksamkeitsdauer der ertragsteuerlichen Organschaft eingefroren; diese gehen somit nicht unter.

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

Nach ihrem Gesellschaftsvertrag hat die Organgesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Organgesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Derzeit sind folgende Personen gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Organgesellschaft: Matthias Rinklak und Gerd Stemmann. Tim Buchalý hat Prokura erteilt bekommen und kann somit die Organgesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer vertreten.

IV. Erläuterung des Vertrages

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

- **Gewinnabführung (§ 1)**

Die Organgesellschaft verpflichtet sich gemäß § 1 Abs. 1 des Vertrages während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um Zuführungen zu den Rücklagen (dazu sogleich) und erhöht um etwaige den anderen Gewinnrücklagen entnommene Beträge und vermindert um den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs (**HGB**) ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf aber den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreiten, wobei der Höchstbetrag sich nach der jeweils gültigen Fassung des § 301 AktG richtet.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wirksam wird.

§ 1 Abs. 2 des Vertrages regelt, dass die Organgesellschaft berechtigt ist, mit Zustimmung der Organträgerin, Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen

(Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 Satz 2 3. Var. HGB) einzustellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Satz 2 3. Var. HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.

Bei den in § 1 des Vertrages getroffenen Regelungen handelt es sich um übliche Regelungen eines Gewinnabführungsvertrags.

- **Verlustübernahme (§ 2)**

Nach § 2 des Vertrages ist die Organträgerin zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Danach muss die Organträgerin jeden während der Vertragsdauer sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht – entstehenden Jahresfehlbetrag, der sich aus dem Jahresabschluss der Organgesellschaft ergibt, ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 2 sieht eine dynamische Verweisung auf § 302 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“).

Für die beabsichtigte Begründung einer ertragsteuerlichen Organshaft (vgl. unten unter V.) zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin ist die Regelung einer solchen Verpflichtung der Organträgerin zum Ausgleich etwaiger Verluste der Organgesellschaft zwingend erforderlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes (**KStG**)).

Ein fälliger Anspruch der Organgesellschaft entsteht nach herrschender Meinung mit dem Bilanzstichtag der Organgesellschaft. Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Verlustausgleichsanspruch innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntmachung der Eintragung der Vertragsbeendigung in das Handelsregister.

- **Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (§ 3)**

§ 3 enthält Regelungen zum Wirksamwerden, der Dauer sowie der Kündigung des Vertrages.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen gemäß § 293 AktG bestimmt § 3 Abs. 1 des Vertrages, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft bedarf. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft wurde bereits erteilt.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 294 Abs. 2 AktG stellt § 3 Abs. 1 des Vertrages ebenfalls klar, dass der Vertrag erst mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wird. Er gilt dann rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung und die Pflicht zum Verlustausgleich gelten dadurch, sofern der Vertrag noch im bis zum 31. Dezember 2025 laufenden Geschäftsjahr 2025 eingetragen wird, bereits für das gesamte Geschäftsjahr 2025 ab dem 1. Januar 2025.

§ 3 Abs. 2 des Vertrages regelt die Vertragsdauer. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung auf einen Zeitpunkt, der zumindest fünf volle Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft liegt, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam geworden ist. Zur Wirksamkeit der beabsichtigten ertragsteuerlichen Organschaft muss der Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf Zeitjahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

§ 3 Abs. 3 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag wie jedes andere Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden kann. Ein wichtiger Grund liegt neben den ausdrücklichen in § 3 Abs. 3 genannten insbesondere bei der Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung an der Organgesellschaft durch die Organträgerin, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft vor. Bei den genannten Beispielen handelt es sich um Fallgruppen, in denen nach den derzeit geltenden Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022 (nachfolgend **KStR 2022**) wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung eines Gewinnabführungsvertrages vorliegen können (vgl. R 14.5 Abs. 6 KStR 2022). Dabei sind die vorstehend angeführten wichtigen Gründe nicht abschließend.

- **Salvatorische Klausel (§ 4)**

§ 4 enthält eine übliche, sogenannte salvatorische Klausel, wonach im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder Lücken des Vertrages die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden soll. Für einen solchen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. im Fall einer lückenhaften Regelung diejenige rechtlich wirksame Regelung zu vereinbaren, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

V. Darlegung der rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

In dem Zeitraum zwischen 2000 und 2020 bestand zwischen der Hawesko Holding und der Organgesellschaft ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der durch Kündigung zum 31. Dezember 2020 beendet wurde. Zu diesem Zeitpunkt bestanden Überlegungen im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Veränderungen bei der Organgesellschaft, sodass eine Fortführung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages keine überwiegenden Vorteile für beide Vertragsparteien geboten hätte.

Der Vertrag ist eine notwendige Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen Hawesko Holding und der Organgesellschaft. Durch eine solche Organschaft wird das Einkommen der Organgesellschaft unmittelbar der Hawesko Holding als Organträgerin steuerlich zugerechnet, so dass ein etwaiges positives Einkommen der einen mit einem etwaigen negativen Einkommen der anderen Gesellschaft verrechnet wird (Ergebniskonsolidierung). Zudem werden bei einer bestehenden körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft etwaige Gewinnabführungen von der Organgesellschaft an Hawesko Holding nicht als zumindest teilweise steuerpflichtige Dividendenausschüttungen behandelt, die einer – wenngleich grundsätzlich im Ergebnis überwiegend erstattungsfähigen

bzw. anrechnungsfähigen – Kapitalertragssteuer unterlägen. Dies kann je nach Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Die Erweiterung und Modernisierung des von der Organgesellschaft geführten Lagers wurde aufgrund der während der Corona-Pandemie gewonnenen Erkenntnisse in 2022 beschlossen. Der Abschluss des Vertrages erfolgt in diesem Jahr aufgrund der im Laufe des Jahres 2024 neu ausgerichteten organisatorischen Eingliederung der Organgesellschaft in den Hawesko-Konzern. Ziel der Neueingliederung war es, die Geschäftstätigkeit der Organgesellschaft strategisch, segmentsunabhängig und zukunftsfähig zu gestalten. Diese Neuausrichtung und damit den starken Ausbau der Kapazitäten sowie die grundlegende Modernisierung und Technisierung folgt größeren Investitionen in und an dem Lager in Tornesch.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zur Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft und damit zum Abschluss des Vertrages besteht nicht. Durch eine andere rechtliche oder steuerliche Gestaltung wären die mit der Begründung der Organschaft verfolgten Ziele nicht erreichbar. Eine Ergebniskonsolidierung könnte durch eine formwechselnde Umwandlung der Organgesellschaft in eine Personengesellschaft nur für Körperschaftsteuer-, jedoch nicht für Gewerbesteuerzwecke erreicht werden.

Auch eine Verschmelzung der Organgesellschaft auf die Hawesko Holding kommt als Alternative nicht in Betracht, da ein Verlust der rechtlichen Selbstständigkeit der Organgesellschaft nicht gewollt ist.

Für die Organgesellschaft ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile aufgrund der damit verbundenen finanziellen Absicherung, da die Hawesko Holding sämtliche, während der Vertragsdauer ggf. entstehenden Verluste der Organgesellschaft auszugleichen hat. Die vororganschaftlichen Verlustvorträge werden während der Dauer der ertragsteuerlichen Organschaft eingefroren. Da nicht von einer kurzfristigen Nutzung dieser Verlustvorträge bei einem Verzicht auf den Abschluss des Vertrages ausgegangen werden kann, überwiegen die Vorteile des Vertragsabschlusses. Darüber hinaus gehen die Verlustvorträge nicht unter, sondern werden nach einer Beendigung der Organschaft wieder auf Ebene der IWL nutzbar.

Aus Sicht der Aktionäre der Hawesko Holding ergeben sich aus dem Vertrag bis auf die bereits beschriebene Verlustübernahmeverpflichtung keine besonderen Folgen, insbesondere sind kein Ausgleich an und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter geschuldet, da die Hawesko Holding alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist.

VI. Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

Da die Hawesko Holding die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist und mithin außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft nicht vorhanden sind, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG im Vertrag nicht erforderlich. Aus diesem Grund bedarf es auch weder einer Prüfung des Vertrages nach § 293b Abs. 1 AktG noch ist ein Prüfbericht nach § 293e AktG zu erstatten. Mangels eines zu bestimmenden Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es auch keiner Bewertung der vertragschließenden Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung.

VII. Unterlagen

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der Hawesko Holding SE sind im Einklang mit § 293f AktG die folgenden Unterlagen auf der Internetseite unter www.hawesko-holding.com veröffentlicht:

- Der Gewinnabführungsvertrag vom 9. April 2025 zwischen der Hawesko Holding SE und der IWL Internationale Wein Logistik GmbH;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Hawesko Holding SE für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- die Jahresabschlüsse der IWL Internationale Wein Logistik GmbH für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- Dieser gemeinsame Bericht des Vorstands der Hawesko Holding SE sowie der Geschäftsführung der IWL Internationale Wein Logistik GmbH nach § 293a AktG;

Die Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung am 11. Juni 2025 zugänglich sein.

Hamburg, den 30. April 2025

Der Vorstand der **Hawesko Holding SE**

Gez. Thorsten Hermelink (Vorsitzender) Gez. Alexander Borwitzky

Gez. Hendrik Schneider

Hamburg, den 30. April 2025

Die Geschäftsführung der **IWL Internationale Wein Logistik GmbH**

Gez. Matthias Rinklak

Gez. Gerd Stemmann